



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30506-367/1908/5-2010

BETREFF

Gemeinde Zederhaus: Erklärung zum Ortsgebiet "Gries"

DATUM

11.08.2010

KAPUZINERPLATZ 1

5580 TAMSWEG

FAX +43 6474 6541 6519

bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Mag. Alexandra Krabath

TEL +43 6474 6541 6506

Die Bezirkshauptmannschaft Tamsweg als zuständige Behörde erlässt gemäß §§ 94 b Abs. 1 lit.b in Verbindung mit 43 Abs. 1 StVO, BGBl Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung, nachstehende

VERORDNUNG

I.

Im Gemeindegebiet von Zederhaus wird die Gemeindestraße zwischen "Maurerbrücke" und "Moserbrücke" (über "Lerchnerbrücke") im Bereich des Ortsteiles Gries zum Ortsgebiet "Gries" im Sinne des § 53 Ziff. 17a StVO erklärt.

II.

Diese Verordnung ist wie folgt kundzumachen:

Das Hinweiszeichen gemäß § 53 Ziff. 17a StVO "Ortstafel" mit dem Schriftzug: 1. Zeile "Gries", 2. Zeile "Gemeinde Zederhaus" und jeweils an der Rückseite das Hinweiszeichen gemäß § 53 Ziff. 17b StVO "Ortsende" mit der Aufschrift: 1. Zeile „Gries“, 2. Zeile "Gemeinde Zederhaus", ist an folgenden Stellen aufzustellen:

1. In Fahrtrichtung Wald: unmittelbar nach der "Moserbrücke"
2. In Fahrtrichtung Zederhaus: unmittelbar nach der "Maurerbrücke"

III.

Die genannten Hinweistafeln haben das Kleinformat (960 x 630 mm) aufzuweisen und müssen rückstrahlend sein.

Die Kundmachung ist durch den Straßenerhalter (Gemeinde Zederhaus) vorzunehmen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist festzuhalten und der Behörde schriftlich mitzuteilen.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Alexandra Krabath

Ergeht an:

1. Gemeinde Zederhaus, Zederhaus Nr. 25, 5584 Zederhaus, E-Mail
2. Polizeiinspektion St. Michael/Lg., Marktplatz 1, 5582 St. Michael/Lg., E-Mail